
Satzung

der Narrenzunft Deichelmaus Spaichingen e. V. 1445

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die hochwohllöbliche Zunft gibt sich den Namen Narrenzunft Deichelmaus Spaichingen e. V. 1445. Sie ist beheimatet zu Spaichingen, Kreis Tuttlingen, im schwäbisch-alemannischen Land und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Zunftjahr beginnt jeweils mit der Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres und endet mit der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins:

- a) Wahrnehmung und Pflege des jahrhundertealten Volksgutes der Spaichinger Fasnet; Ausbau deren Brauchtums unter Anlehnung an die bis ins Jahr 1445 zurückreichenden historischen Überlieferungen der Fasnetsgebräuche der Obervogtei Oberhohenberg; Erhaltung Vermehrung und Ordnung der aus diesen Überlieferungen entstandenen Zunftgewänder, als da sind: Strohhansele, als überkommene Fasnetsfigur nach der von Herrn Bürgermeister a. D. Karl Kapp in Innsbruck aufgefundenen Urkunde, Fleckenhansele und Deichelmäuse sowie des Schellennarren, der mit der Fasnetshenne nach einer von Herrn Kreisarchivar Dr. Seiffer aus dem Jahre 1445 aufgefundenen Urkunde aus dem staatlichen Archiv Karlsruhe nachgestaltet ist.
- b) Förderung des aus vorchristlicher Zeit stammenden "Funken" am Sonntag nach Fasnet als der althergebrachten Spaichinger Baure-Fasnet.
- c) Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel insbesondere der Jugendlichen.

Die Narrenzunft Deichelmaus Spaichingen e.V. 1445 mit Sitz in Spaichingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihr Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Gewinn ausgerichtet. Alle Einnahmen der Zunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Zunft dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Zunft erhalten. Die Zunft darf weder Mitglieder, noch Nichtmitglieder durch Ausgaben, die den Aufgaben der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann sich karnevallistischen, kulturellen und sportlichen Verbänden anschliessen.
2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Narrenfreundschaftsring Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.
 - b) Landesverband Württembergische Karnevalsvereine e.V. 1958
 - c) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1958
 - d) Es ist beabsichtigt, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zu erwerben und beizubehalten. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände. Dieses gilt insbesondere auch für seine Einzelmitglieder. Er tritt dafür ein, Personen die bei ihm Sport treiben, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Zunft kann jede unbescholtene Person werden, so sie willens ist, sich dieser Satzung zu fügen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Den Mitgliedern ist auferlegt, die Satzung allzeit anzuerkennen und zu beachten. Sie sind verpflichtet zu jährlicher Beitragszahlung in die Zunftkasse. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüberhinaus kann die Jahreshauptversammlung zur Stärkung der Zunftkasse und Durchführung besonderer Aufgaben eine Sammlung beschließen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann es durch den Zunftrat von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Mitgliederversammlung bleibt es überlassen, einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern von der Zahlungspflicht zeitweilig zu befreien.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Austritt.

§ 5

Hochverdiente Mitglieder der Zunft können unter Befreiung von der Beitragspflicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das unwiderrufliche Recht, an Zunftrats-Sitzungen und Sitzungen des Elfer- und Neunerrates beratend teilzunehmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Zunftrates durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitglieder, die den Bestrebungen der Zunft zuwiderhandeln, gegen diese Satzung verstoßen, oder den Frieden innerhalb der Zunft stören und trotz Warnung durch den Zunftrat ihr Verhalten nicht ändern, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Zunftrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 7

Dem also Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Diese Versammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Berufung als abgelehnt. Mit dem Ausschluß verlöschen alle Rechte des Ausgeschlossenen gegenüber der Zunft.

§ 8 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§9

Sportabteilung

1. Die sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Dieser Sportabteilung gehören an:
 - a) alle Mitglieder der Garden und sportlich tätigen Gruppen des Vereins
 - b) die Mitglieder des Vereins, welche den Beitritt zur Sportabteilung erklärt haben
2. Die Sportabteilung regelt Ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Ordnung. Diese Bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Zunftrates.
3. Die nach §3 dieser Satzung vorgesehene Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Landessportbund und dessen Fachverbänden wird von der Sportabteilung erworben. Diese erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des WLSB nach dessen jeweils gültiger Satzung.

III. Organe der Zunft:

§ 10

Die Organe der Zunft sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
(als Jahreshauptversammlung oder sonstige Mitgliederversammlung)
- b.) der Zunftrat
- c.) der Elferrat
- d.) der Neunerrat
- e.) Arbeitskreis der Hästrägervertrauensleute

§ 11

Der Zunftrat besteht aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Tintenmeister in gleichzeitiger Eigenschaft als Vizepräsident
- c.) dem Schatzmeister
- d.) dem Vergnügungsmeister
- e.) dem Archivmeister
- f.) dem Zugmeister
- g.) dem Sprecher des Neunerrates
- h.) dem Kanzleimeister
- i.) dem Stockmeister
- j.) dem Zeremonienmeister

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Zunft im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Der Zunftrat wird auf die Dauer von zwei Jahren im rollierenden System von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dabei bilden je eine Gruppe

- a.) der Präsident
der Schatzmeister
der Zugmeister
der Sprecher des Neunerrates

- der Stockmeister
und
- b.) der Tintenmeister (Vizepräsident)
der Vergnügungsmeister
der Archivmeister
der Kanzleimeister
der Zeremonienmeister

Die Amtszeit verlängert sich automatisch, sollte eine Neuwahl bei Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt sein, bis zur nächsten Neuwahl.

Der Zunftrat führt die Geschäfte der Zunft. Er tritt nach Bedarf zusammen und wird von Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Zunftrates einberufen. Vorsitzender bei Zusammenkünften des Zunftrates ist der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein von den anwesenden Zunfträten gewählter Vorsitzender. Mit einfacher Stimmenmehrheit sind seine Beschlüsse zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen. Die Beschlüsse des Zunftrates sind zu protokollieren. Der Tintenmeister führt Protokoll über die Zunftratssitzungen und ist vom Zunftrat beauftragt, auch über die Sitzungen des Elfer- und Neunerrates und über alle Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Sein Stellvertreter in der Protokollführung ist der Ordensmeister oder jeder von der Versammlung bestätigte andere Protokollführer. Der Protokollführer hat die Protokolle jeweils abzuzeichnen und dem Präsidenten sowie seinem Stellvertreter in der Protokollführung je eine Kopie der abgezeichneten Protokolle zu übersenden.

Die Aufgaben der einzelnen Zunfräte regelt der Geschäftsverteilungsplan. Vom Zunftrat kann zusätzlich ein Geschäftsführer bestellt werden für die Ausübung der Geschäfte. Der Geschäftsführer berichtet an den Präsident und gehört dem Zunftrat nicht an.

§ 12

Der Elferrat besteht aus:

- a.) dem Zunftrat mit Ausnahme der unter g) genannten Sprecher des Neunerrates
- b.) dem Ordensmeister, Hechelmeister und Büttelmeister

Vom Zunftrat sind die unter b) genannten Mitglieder des Elferrates und die Mitglieder eines neun Personen umfassenden Neunerrates zu bestellen. Die Neunerräte tragen unter sich keinen besonderen Titel. Sie bestimmen unter sich einen Sprecher, der dem Zunftrat angehört. Der Zunftrat kann außerdem einen Narrenvater bestellen. Ist ein solcher bestellt, hat dieser Sitz und Stimme bei den Sitzungen des Elfer- und Neunerrates. Außerdem kann der Zunftrat bestellen: Einen Büttel und einen Narrenfahnenträger. Die Amtszeit der unter b) genannten Elferräte und der Mitglieder des Neunerrates beträgt jeweils ein Jahr.

Der Elfer- und Neunerrat treten nach Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Die Sitzung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Zunftrat einberufen. Dieser Einberufende führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Zunftrat und bei gemeinsamen Sitzungen des Elfer- und Neunerrates sind auch dann beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter dieser Organe besetzt sind. Fehlt es aus irgendeinem Grund an einem beschlußfähigen Zunftrat oder Elfer- und Neunerrat, so kann deren sämtliche Aufgaben auch der Präsident bzw. sein Stellvertreter oder einer der übrigen Zunfräte wahrnehmen. Er kann zu seiner Unterstützung besondere Hilfskräfte berufen.

Vornehmste Aufgabe des Elfer- und Neunerrates ist es, die althergebrachten Fasnetsbräuche zu pflegen. Der Elfer- und Neunerrat hat darüber zu wachen, daß die im § 2 dieser Satzung der Zunft gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Er hat darüber zu wachen, daß die aus den historischen Überlieferungen der vorhandenen Dokumente, die bis ins Jahr 1445 zurückreichen, entstandenen Fasnetskleide in der historisch vorgegebenen Form und Ausstattung erhalten bleiben und damit dieses Kulturgut aus der jahrhundertealten Geschichte Spaichingens den kommenden Generationen überliefert wird.

Zur Wahrnehmung der Belange der Hästräger wird aus den Reihen der aktiven Hästräger ein Arbeitskreis Hästrägervertrauensleute gebildet. Dieser Arbeitskreis unterstützt die Zunft bei den in § 2 festgelegten Aufgaben, insbesondere die Wahrung und Pflege der alten Zunftgewänder. Die Aufgaben und die Zusammensetzung werden in einer Geschäftsordnung des Arbeitskreises Hästrägervertrauensleute festgelegt.

Der Elfer- und Neunerrat hat die ihm zu diesen Zweck geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die aus der Fasnet entstandenen Brauchtumsfiguren und Gebräuche der Öffentlichkeit zu zeigen und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Spaichinger Fasnet und ihren seit Menschengedenken im traditionellen Rahmen gestalteten öffentlichen Auftritte zu begeistern.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Oberstes Organ der Zunft ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Zunftrat alljährlich einmal, mindestens 11 Tage vor dem beliebigen Versammlungstag, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Aufgabe einer als Druckschrift verschickten schriftlichen Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung einer entsprechenden Nachricht in der örtlichen Tagespresse. Sonstige Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sofern ein Bedürfnis besteht. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in Mitgliederversammlungen führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer der Zunfträte.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichtes des Zunftrates
- b.) Genehmigung der unter a) genannten Berichte
- c.) Wahl neuer Zunftratsmitglieder
- e.) Festsetzung des Beitrages und eines evtl. notwendigen Beschlusses über die Veranstaltung einer Sammlung.
- f.) Satzungsänderungen
- g. Beschlußfassung über Anträge
- h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Diese Aufgaben können auch, soweit es erforderlich ist, von anderen Mitgliederversammlungen wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne jegliche Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Zunft ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Auf Antrag von

mindestens einem Mitglied ist über eine zur Abstimmung stehende Sache geheim abzustimmen. Der Präsident kann aber auch von sich aus über einen Antrag geheime Abstimmung anordnen.

Die Wahl des Präsidenten hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Zunftrates kann durch Zuruf abgewickelt werden. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen beim Präsidenten spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht werden.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Tintenmeister (= Schriftführer).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Tintenmeister und vom Präsidenten zu unterschreiben.

V. Auflösung der Zunft

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Zunft an die Stadt Spaichingen. Diese hat das Vermögen der Zunft ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Pflege des althergebrachten Brauchtums der Spaichinger Fasnet und der Erhaltung des Heimatgedankens in Spaichingen zu verwenden. Beschlüsse der zu dieser Entscheidung berechtigten Organe der Stadt Spaichingen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen durch die
Mitgliederversammlung v. 6. Oktober 1978

geändert am 21. Juli 1979
Jahreshauptversammlung 78/79

geändert am 28. April 1989
Jahreshauptversammlung 88/89

geändert am 10. Mai 1991
Jahreshauptversammlung 1990/91

geändert am 5. Mai 1995
Jahreshauptversammlung 1994/95

geändert am 3. Mai 2002
Jahreshauptversammlung 2001/02

geändert am 13. Mai 2016
Jahreshauptversammlung 2015/2016

geändert am 05. Mai 2017
Jahreshauptversammlung 2016/2017

geändert am 04. Mai 2018
Jahreshauptversammlung 2017/2018